



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 15. August 2024

Nummer 360

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrfahrenversicherungen für landwirtschaftliche Kulturen in Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg (RL-MGV-NI/HB/HH)

Erl. d. ML v. 15.08.2024 – 101-60150-424/2022 –

– VORIS 78210 –

Bezug: RdErl. d. ML v. 02.05.2023 (Nds. MBl. S. 365)
– VORIS 64100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln der EU auf der Grundlage von Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024), Zuwendungen für Mehrfahrenversicherungen landwirtschaftlicher Kulturen.

1.2 Ziel der Förderung ist die Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikoversorge der Landwirtinnen und Landwirte, um eine wachsende Destabilisierung der landwirtschaftlichen Einkommen und erhöhte Einkommensverlustrisiken, insbesondere aufgrund einer zunehmenden Häufigkeit und höherer Ausmaße extremer Wetterereignisse, die aufgrund des Klimawandels vermehrt auftreten, zu mindern. Der Abschluss von Mehrfahrenversicherungen gegen bestimmte Risiken dient der Liquiditäts- und Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Auftreten bestimmter Schadereignisse und stärkt die eigenverantwortliche Risikoversorge.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Land Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schadens- und Indexversicherungen für in Niedersachsen, Bremen und Hamburg gelegene Flächen gegen die regional auftretenden Risiken

- Sturm,
- Starkregen,
- Überschwemmungen,
- Starkfrost und
- Trockenheit/Dürre

für einzelne oder mehrere Kulturen im Ackerbau, Grünland, Beeren-, Kern- und Steinobstanbau.

Die förderfähigen Kulturen der genannten Nutzungsgruppen sind in der **Anlage 1** festgelegt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmen, die unbeschadet der gewählten Rechtsform des landwirtschaftlichen Unternehmens gleichzeitig aktive Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. der Nummer 4.1.4 des GAP-Strategieplans mit Betriebssitz in Niedersachsen, Bremen oder Hamburg sind.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1; C 324 vom 2.10.2015, S. 36), zuletzt geändert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29.11.2023 (ABl. C, 2023/1212, 29.11.2023),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Abweichend von VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Versicherungsverträge bereits vor Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen werden. Zuwendungsfähig sind ein- oder mehrjährige Versicherungsverträge. Der Vertragsabschluss hat nach der Zusicherung zur Teilnahme gemäß Nummer 7.4 zu erfolgen.

4.2 Der Versicherungsvertrag muss enthalten

- 4.2.1 einen Selbstbehalt von mindestens 20 Prozentpunkten der Schadensquote (Abzugsfranchise) sowie
- 4.2.2 eine Maximalentschädigung von höchstens 80 % der Versicherungssumme.

Eine darüber hinausgehende Risikoabsicherung ist zulässig, aber nicht zuwendungsfähig.

4.3 Die versicherte Mindestfläche je Betrieb und Jahr, für die eine Zuwendung beantragt werden kann, beträgt 1,0 ha.

4.4 Gefördert werden nur Verträge mit Versicherungsunternehmen, die zuvor eine Rahmenvereinbarung mit dem ML abgeschlossen haben.

4.5 Im Antragsjahr und in jedem Jahr des Bewilligungszeitraums sind Sammelanträge mit der Webanwendung „ANDI – AGRARFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN DIGITAL“ zu stellen.

4.6 Es liegt die Zusicherung zur Teilnahme gemäß Nummer 7.4 am Verfahren vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der jährlichen Versicherungsprämie. Es werden bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert.

Die jährliche Zuwendung je landwirtschaftlichem Unternehmen wird auf 25 000 EUR begrenzt.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.3.1 die nachgewiesenen Versicherungsprämienzahlungen für förderfähige Mehrgefahrenversicherungen;

5.3.2 Versicherungsprämien für Verträge, die den maximal förderfähigen Hektarwert (Höchsthektarwert) nicht überschreiten. Die Höhe der Absicherung im Versicherungsvertrag wird mit dem jeweiligen Hektarwert für die einzelnen Kulturen festgelegt. Die Höchsthektarwerte für die Kulturgruppen sind in der **Anlage 2** aufgeführt.

5.3.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Versicherungssteuer und sonstige Steuern,
- Skonti,
- Rabatte,
- Beiträge,
- Gebühren.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 ANBest-ELER KLARA

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-ELER KLARA – im Folgenden: Bezugserlass – zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6.2 Doppelfinanzierung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen für den gleichen Fördergegenstand aus sektoriellen Interventionen oder anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

6.3 Priorisierungsverfahren

Eine klimaangepasste Bewirtschaftung, z. B. durch den Einstieg in klimaresiliente Anbauverfahren, kann das Risiko von Ertragsausfällen aufgrund von Wetterextremen reduzieren. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die ihre Handlungsweise entsprechend anpassen, sollen bevorzugt an der Förderung partizipieren.

Als Indikator für eine klimaangepasste Bewirtschaftung werden die in der **Anlage 3** aufgeführten Maßnahmen zugrunde gelegt. Für die im Jahr des Teilnehmeantrags auf dem Betrieb laut Sammelantrag durchzuführenden Maßnahmen werden Punkte vergeben, die mit dem prozentualen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewichtet werden.

Die Zusicherung zur Teilnahme erfolgt in absteigender Reihenfolge der erreichten Punktsomme bis zur Höhe der bereitstehenden Haushaltsmittel. Die Auswahl der Vorhaben ist zu dokumentieren.

6.4 Mehrjahresverträge

Der Abschluss mehrjähriger Versicherungsverträge ist möglich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Zusicherung der Teilnahme für die gesamte Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis 2029. Jährlich ist ein Förder- und Auszahlungsantrag zu stellen. Die Versicherungsprämie ist jährlich zu entrichten. Mindestens eine der Maßnahmen aus **Anlage 3** ist jährlich einzuhalten und deren Einhaltung nachzuweisen.

6.5 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr für Mehrgefahrenversicherungen ist grundsätzlich das der Ernte der versicherbaren Kulturarten zuzuordnende Kalenderjahr. Kann das zu versichernde Risiko bereits im vorausgehenden Kalenderjahr eintreten, beginnt das Versicherungsjahr mit Beginn des Haftungszeitraums im Vorjahr.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschrift

Für die Zusicherung der Teilnahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Unionsrecht abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 11, 30453 Hannover.

Die erforderlichen Informationen und Vordrucke für die Antragstellung auf Teilnahme am Förderverfahren sowie für den Förder- und Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis werden auf der Internetseite www.agrarfoerderung-niedersachsen.de bereitgestellt.

7.3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Förderverfahren ist bis zum 15. Mai des Jahres vollständig in Schriftform bei der LWK einzureichen. Eine Ausnahme gilt für das Jahr 2024 mit einer verlängerten Antragsfrist bis zum 30.09.2024. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag muss die voraussichtlich förderfähigen Kosten (jährliche Nettoprämie in EUR) gemäß einem Angebot des Versicherungsunternehmens enthalten.

Zur Digitalisierung des Verfahrens holt die Bewilligungsbehörde von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger im Zuge der Antragstellung die erforderliche freiwillige Einwilligung für den Austausch der unter Nummer 7.5 genannten Daten zwischen dem Versicherungsunternehmen und der Bewilligungsbehörde ein. Wird keine Einwilligung erteilt, ist der Verwendungsnachweis durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Zusicherung zur Teilnahme

Es werden nur Zusicherungen zur Teilnahme erteilt für Anträge, die alle Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Nummer 4.6 ist ausgenommen. Bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen tritt das Versicherungsangebot an die Stelle des Versicherungsvertrags. Die Zusicherung zur Teilnahme erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Grundlage der Ergebnisse des Priorisierungsverfahrens gemäß Nummer 6.3 und bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5 Datenabgleich mit den Versicherungsunternehmen

Die Versicherungsunternehmen erhalten zum 31. August eines Jahres eine Liste mit den Betrieben, denen die Teilnahme am Förderverfahren neu zugesichert wurde.

Die Flächendaten aus dem Sammelantrag zum Jahr des Förder- und Auszahlungsantrags der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers werden den entsprechenden Versicherungsunternehmen zum 5. Juli von der Bewilligungsbehörde für die Aktualisierung der Daten zur Rechnungsstellung des jeweiligen Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt. Das Versicherungsunternehmen erstellt aus den ihm vorliegenden Daten eine digitale Meldeliste zur Verwendungsnachweisprüfung in einer vorgegebenen Datenstruktur. Diese Informationen werden der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Juli des jeweiligen Versicherungsjahres zur Verfügung gestellt.

Details zu digitalen Datenlisten und Datenstruktur regelt die Rahmenvereinbarung zwischen dem ML und dem jeweiligen Versicherungsunternehmen.

Darüber hinaus stellt das Versicherungsunternehmen bis zum 30. September des jeweiligen Versicherungsjahres folgende Angaben zur Verwendungsnachweisführung elektronisch zur Verfügung:

- a) versicherte zuwendungsfähige Gesamtflächen,
- b) zuwendungsfähige Gesamtprämie netto,
- c) Bestätigung des vollständigen Zahlungseingangs der Versicherungsprämie mit Betrag und Eingangsdatum und
- d) Erläuterungen wesentlicher Änderungen zur Meldeliste vom 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Liegt keine Einwilligung zum Datenaustausch gemäß Nummer 7.3 vor, sind die Daten von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Verwendungsnachweis in einer vorgegebenen Datenstruktur zu gesonderten Fristen gemäß Nummer 7.7 der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

7.6 Förder- und Auszahlungsantrag

Der Förder- und Auszahlungsantrag für die Zuwendung im Rahmen des Erstattungsverfahrens ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde jährlich bis zum 15. Mai zu stellen. Die Bewilligungsbehörde erstellt den Bewilligungsbescheid nach Prüfung des Förderantrags. Sie erstellt die Auszahlungsmitteilung nach erfolgter Prüfung der Verwendungsnachweisdaten und ordnet die Auszahlung durch die EU-Zahlstelle an.

Zuwendungen können nur dann ausgezahlt werden, wenn das Versicherungsunternehmen den Eingang der vollständigen Zahlung der Versicherungsprämie bis einschließlich 30. September des jeweiligen Versicherungsjahres bestätigt.

Erfolgt der Nachweis verspätet oder verfristet, so führt dies für die betreffende Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger grundsätzlich zum Förderausschluss im jeweiligen Versicherungsjahr. In begründeten Ausnahmefällen (Härtefälle) kann die Bewilligungsbehörde abweichende Regelungen treffen.

7.7 Verwendungsnachweis

Abweichend von den Nummern 6.1 bis 6.6 des Bezugserlasses gelten die von den Versicherungsunternehmen gemäß Nummer 7.5 mit dem Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers übermittelten Daten zu den versicherten Risiken, Kulturen und Anbauflächen als Verwendungsnachweis. Diese Daten werden gleichzeitig als Sachbericht gewertet. Hierbei gelten als zahlenmäßiger Nachweis die Angaben zu den gezahlten Netto-Versicherungsprämien. Belege sind im Rahmen der Stichprobenkontrolle gemäß Nummer 7.8 einzureichen.

Wird der Verwendungsnachweis aufgrund einer nicht erteilten Einwilligung von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger eingereicht, sind die Unterlagen aufgrund der notwendigen manuellen Erfassung abweichend zu den Regelungen der Nummern 7.5 und 7.6 bis zum 31. Juli und der Zahlungsnachweis bis zum 31. August bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Abweichung vom Bezugserlass aus Absatz 1 Satz 1 greift in diesem Fall nicht.

7.8 Kontrollen

Im Rahmen einer Kontrollstichprobe werden von 5 % der Zuwendungsempfängerinnen und der Zuwendungsempfänger zusätzlich folgende Belege eingefordert und auf Übereinstimmung mit den Angaben der Versicherungsunternehmen geprüft:

- a) der Versicherungsschein (einschließlich Beitragsrechnung für das Versicherungsjahr) und
- b) Belege zur Zahlung der Versicherungsprämie vom Konto der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15.08.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage 1**Förderfähige Kulturen**

Kulturen, die in eine geförderte Mehrgefahrenversicherung einbezogen werden können, sowie Ausnahmen:

Kulturgruppe	förderfähig
Getreide	alle Nutzungen
Leguminosen	alle Nutzungen
Leguminose-Mischungen	alle Nutzungen
Ölsaaten	alle Nutzungen
Ackerfutter	alle Nutzungen
Hackfrüchte	alle Nutzungen
Energiepflanzen	alle Nutzungen
Gemüse	Möhren und Zwiebeln
Mischkultur	alle Nutzungen mit Ausnahme von Rollrasen, Wildäusungsfläche und Gründüngung im Hauptfruchtanbau
andere Handelsgewächse	Hanf, Erdbeeren, Brennnesseln
Dauergrünland	alle Nutzungen
Dauerkulturen	alle Nutzungen mit Ausnahme von Niederwald mit Kurzumtrieb, Rhabarber, Spargel, Rosen und Trüffeln
Nicht förderfähig sind Brachen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen.	

Eine ausführliche Liste der förderfähigen Kulturen mit ihren Nutzcodes aus dem Sammelantrag sind auf der Internetseite der LWK im Bereich Agrarförderung veröffentlicht.

Anlage 2**Höchsthektarwerte**

Die Höhe der Versicherungsprämie je Hektar ist abhängig von den zugrundeliegenden Hektarwerten der jeweiligen Kulturen. Dabei sind die folgenden Höchsthektarwerte zu berücksichtigen:

Kulturgruppe	versicherter Höchsthektarwert (EUR)
Getreide	5 000
Leguminosen	5 000
Leguminose-Mischungen	5 000
Ölsaaten	5 000
Ackerfutter	5 000
Hackfrüchte	15 000
Energiepflanzen	5 000
Mischkultur	5 000
Andere Handelsgewächse	30 000
Dauergrünland	5 000
Dauerkulturen	30 000
Gemüse (nur Möhren und Zwiebeln)	15 000

Anlage 3**Priorisierungsverfahren**

Die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen werden mit dem Punktwert, der Quantität und/oder dem Flächenanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes gewichtet. Aus den ermittelten Punkten für die gemäß Sammelantrag (ANDI Antragstellung) umzusetzenden Maßnahmen wird die Punktschme für den Betrieb ermittelt. Die Zusicherung zur Teilnahme erfolgt in absteigender Reihenfolge der Rankingpunkte der Betriebe.

Bei der Berechnung ist auf Hundertstel zu runden.

Öko-Regelungen (ÖR)

Punkte

ÖR 1 – Bereitstellung von Biodiversitätsflächen

ÖR 1a – Bereitstellung von Brachflächen über die Anforderungen von GLÖZ 8 hinaus

– für den ersten bereitgestellten Hektar Ackerland	8
– bis maximal 2 % pro Prozentpunkt	5
– 2–6 % pro Prozentpunkt	3

ÖR 1c – Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen

≥ 10 Arten aus Gruppe A	20
-------------------------	----

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder Altgrasflächen in Dauergrünland

– ≤ 1 % pro Prozentpunkt	2
– > 1–3 % pro Prozentpunkt	2
– > 3–6 % pro Prozentpunkt	2

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

mindestens fünf Hauptfruchtkulturen 10–30 % je Kultur	20
---	----

ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Acker- und Dauergrünland

2–35 % Gehölzstreifen an der Acker- oder Dauergrünlandfläche, 3–25 m breit, mindestens zwei Streifen	50
---	----

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

0,3–1,4 RGV/ha	20
----------------	----

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

mindestens vier Pflanzen aus der Liste mit 20 regionaltypischen Kennarten	10
---	----

ÖR 6 – Verzicht auf Pflanzenschutz

Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	10
--	----

Die Anforderungen an die Öko-Regelungen richten sich nach den Verpflichtungen der GAPDZV. Die Punktwertberechnung wird entsprechend der Zielsetzung des Priorisierungsverfahrens (Nummer 6.3) an die GAPDZV angepasst.

AUKM Niedersachsen und Bremen,

(HH) = wird auch in Hamburg angeboten

BV 1 – ökologischer Landbau (HH)	10
AN 1 – Anbau mehrjähriger Wildpflanzen	40
AN 2 – extensiver Getreideanbau (HH)	10
AN 3 – dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland	20
BF 8 – Anlage von Hecken	20
BK 1 – moorschonender Einstau (HH)	20
GN 1 – nachhaltige Grünlandnutzung	10
GN 2 – nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	20
GN 3 – Weidenutzung in Hanglagen	10
GN 4 – zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten	20
GN 5 – artenreiches Grünland (HH)	15

klimaresiliente Kulturen und Anbausysteme

klimaresiliente Kulturen Rispenhirse, Kolbenhirse, Sorghumhirse, Quinoa, Soja, Kichererbse, Sonnenblume, Süßkartoffel, Buchweizen, Durchwachsene Silphie, Sudangras, Switchgras, Miscanthus, Riesenweizengras, Wickroggen (winterhartes Gemenge)	40
---	----

zusätzliche Kriterien für Dauerkulturen

Bewässerungsteiche 350 m ³ pro ha	15
geschützter Anbau	20
Hecke/Windschutz 1 m Hecke pro 50 m ² Fläche	10
Tropfbewässerung	30
Über-/Unterkronenberegnung	15